

Merkblatt – Rote Kennzeichen



Rote Kennzeichen können auf Antrag nur an Kfz-Hersteller, Kfz-Händler und Kfz-Werkstätten ausgegeben werden.

Für andere Berufssparten ist eine Ausnahmegenehmigung beim Regierungspräsidium Karlsruhe erforderlich.

Die roten Kennzeichenschilder dürfen nur für Prüfungs- (Hauptuntersuchung usw.), Probe- (Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit), Überführungsfahrten und Fahrten zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit (Tanken, Außenreinigung, Reparatur und Wartung aus Anlass einer Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt) verwendet werden.

Die Fahrzeuge müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen. Die Vorschriftsmäßigkeit und die Verkehrssicherheit müssen gegeben sein (§ 31 StVZO).

Die leih- oder mietweise Überlassung des roten Kennzeichens an andere Personen oder eine zweckfremde Verwendung z. B. die Beförderung von Personen oder Gütern sowie der tägliche Einsatz des Fahrzeugs ist unzulässig.

Das rote Fahrzeugscheinheft:

Jedes Fahrzeug ist vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Die Fahrzeugscheine sind in dauerhafter Schrift vollständig auszufüllen und vom Inhaber oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu unterschreiben. Der besondere Fahrzeugschein kann für das darin beschriebene Fahrzeug innerhalb seiner Geltungsdauer beliebig oft verwendet werden. Ist das rote Fahrzeugscheinheft voll, ist bei der zuständigen Zulassungsbehörde ein neues Heft zu beantragen. Das rote Fahrzeugscheinheft ist mitzuführen.

Das Fahrtenbuch:

Über Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Nummer des Fahrgestells und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Diese Aufzeichnungen sind 1 Jahr aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Die roten Kennzeichen sind ordnungsgemäß am Fahrzeug anzubringen (vorne und hinten). Es ist nicht erlaubt, sie hinter die Windschutz- oder Heckscheibe zu legen, auch dann nicht, wenn sie von außen sichtbar sein sollten.

Die roten Kennzeichen können aufgrund unzuverlässigen Verhaltens widerrufen werden.

Ist die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet (siehe Eintragung im Fahrzeugscheinheft), muss rechtzeitig bei der Zulassungsbehörde unter Vorlage des Fahrzeugscheinheftes, des Fahrtenbuchs und einer Versicherungsbestätigung die Verlängerung beantragt werden. Bei nicht rechtzeitiger Verlängerung ist eine Neuzuteilung erforderlich.

Die einmalige Gebühr für die Zuteilung der roten Kennzeichen (inklusive Fahrzeugschein und Fahrtenbuch) beträgt ca. **175,50 €**. Die Kosten für die Verlängerung des Kennzeichens betragen ca. **30,00 €**. Die Kosten für die Kennzeichenschilder trägt der Antragsteller.

Für die Zuteilung eines roten Kennzeichens werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen (eVB-Nummer)
2. Polizeiliches Führungszeugnis (erhältlich beim jeweiligen Bürgermeisteramt)
3. Gewerbeanmeldung und wenn vorhanden Auszug aus dem Handelsregister
4. Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt
5. Personalausweis / Pass des Antragstellers
6. Antrag mit SEPA-Mandat (gibt es bei der Zulassungsbehörde)
7. Auskunft aus dem Fahreignungsregister (wird bei der Antragstellung von der Zulassungsbehörde abgerufen)

.....
(Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers)